

Energiewendedarlehen

6. Darlehensauszahlung

6.1 Ein Teilbetrag in Höhe von 70% des Darlehensbetrags wird gemeinsam mit 70 % der Darlehensbeträge der weiteren Teil-Darlehen vom Treuhänder an den Darlehensnehmer ausgezahlt, sobald und soweit

- Gelöst: % der Darlehensvaluta werden
- Gelöst: Valuten
- Gelöst: wenn

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerruf nicht wieder unterschritten werden kann,
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind, und
- der Darlehensnehmer dem Plattformbetreiber einen Beleg über die rechtsverbindliche Beauftragung der Maßnahme gegenüber dem Umsetzungsbetrieb vorgelegt hat

- Gelöst: vorlegt, frühestens aber 17 Kalendertage nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode
- Gelöst: % der Darlehensvaluta

(der Tag dieser Auszahlung der „Auszahlungstag 1“). Die restlichen 30% der Darlehensbeträge aus diesen Teil-Darlehen verbleiben zunächst auf dem Treuhandkonto.

6.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, zu bis zu zwei weiteren Zeitpunkten („Auszahlungstage 2 und 3“) vom Treuhänder Auszahlungen von jeweils bis zu 70 % der bis dahin zusätzlich auf dem Treuhandkonto eingegangenen Teil-Darlehensbeträge aus Darlehen zu verlangen, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann). Die restlichen 30 % der Darlehensbeträge aus diesen Teil-Darlehen verbleiben in diesem Fall ebenfalls zunächst auf dem Treuhandkonto.

- Gelöst: gemeinsam mit

6.3 Der auf dem Treuhandkonto befindliche Restbetrag wird ausgezahlt, wenn der Projektinhaber dem Plattformbetreiber das Abnahmeprotokoll oder die Abschlussrechnung des Umsetzungsbetriebs einreicht („Auszahlungstag 4“).

- Gelöst: der weiteren Teil-Darlehen
- Gelöst: (der Tag dieser Auszahlung der „Auszahlungstag 2“). Soweit die

6.4 Falls ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Darlehenszweck (Ziffer 1.2) die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, können die Vergütungen, die der Treuhänder und der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhalten (Fundinggebühr, s.o. Ziffer 1.2), vom Treuhänder vereinnahmt bzw. unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden.

- Gelöst: von Treuhandgebühren und
- Gelöst:
- Gelöst: Darlehenszweck mit umfasst ist, kann der
- Gelöst: diese vereinnahmen
- Gelöst: auszahlen.

Vermögensanlageninformationsblatt

4. Beteiligungsstruktur und Anlageform	<p>Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens.</p> <p>Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR [●] („Funding-Limit“). Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform bettervest.de vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR [●] („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag ohne weitere Kosten zurück.</p> <p>Der Darlehensbetrag wird zunächst auf ein Treuhandkonto eingezahlt und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn die Funding-Schwelle erreicht ist und der Darlehensnehmer dem Plattformbetreiber einen Beleg über die rechtsverbindliche Beauftragung der Maßnahme vorgelegt hat. Je nach Verlauf des Fundings können mehrere Teil-Auszahlungen erfolgen. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von [●] Jahren ab dem Auszahlungstag der ersten Teil-Auszahlung. Ab diesem Tag ist das Darlehen hinsichtlich der gesamten Darlehensvaluta mit einem Zinssatz von jährlich [●] Prozent zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des ersten Auszahlungstags einen Betrag von EUR [●] an die Anleger auszuschütten. Dieser Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet. Das Darlehen wird auf diese Weise bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt.</p> <p>Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Darlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern aus der Insolvenzmasse bedient.</p>
---	--

Gelöscht: vorlegt.

Gelöscht: von zwei Auszahlungsraten

	Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.
--	---

9. Laufzeit und Kündbarkeit	Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von 12 Jahren ab dem ersten Auszahlungstag. Dies ist der Tag, an dem (nach Überschreiten der Funding-Schwelle und Vorlage eines Belegs über die rechtsverbindliche Beauftragung der energetischen Maßnahme) die erste Teil-Auszahlung vom Treuhandkonto an den Darlehensnehmer erfolgt . Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
------------------------------------	---

Gelöscht: von zwei Auszahlungsraten
 Gelöscht: ausgezahlt wird

Informationen für Verbraucher

13. Mindestlaufzeit	Plattform-Nutzungsvertrag: Keine	Darlehensvertrag: 12 Jahre ab dem Tag der Auszahlung eines ersten Teilbetrags aus einem dieser Schwarmfinanzierung zugehörigen Teil-Darlehen vom Treuhand-Konto an den Darlehensnehmer. Der Darlehensgeber wird vom Darlehensgeber über diesen Auszahlungstag in Kenntnis gesetzt.
----------------------------	-------------------------------------	---

Gelöscht: der
 Gelöscht: Rate des Darlehens